



- Lesefassung -

Satzung

über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Wasserversorgungssatzung (WVS) - vom 10.06.2020

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 221, 228),
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.09.2019

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 10.06.2020 folgende Satzung erlassen:



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang der öffentlichen Einrichtung
- § 3 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und weitere Definitionen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Art und Umfang der Wasserversorgung
- § 10 Anschlussgestattung, Zulassung der Grundstücksanlage
- § 11 Grundstücks- und Hausanschlussleitungen
- § 12 Grundstücksanlage
- § 13 Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage
- § 14 Messeinrichtung
- § 15 Ablesung
- § 16 Nachprüfung von Wassermesseinrichtungen
- § 17 Zutrittsrecht
- § 18 Einstellung der Wasserversorgung
- § 19 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
- § 20 Anschlüsse und Benutzung für Feuerlöschzwecke
- § 21 Grundstücksbenutzung/Überbauungsverbot
- § 22 Auskunftspflicht, Um- und Abmeldung Wasserbezug
- § 23 Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungsanspruch
- § 24 Haftung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 In-Kraft-Treten



§ 1 Allgemeines

- (1) Der ZvWis betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zum Zwecke der ausreichenden Versorgung von privaten, gewerblichen und sonstigen Grundstücken mit Trinkwasser.
- (2) Der ZvWis entscheidet über Lage, Art und Umfang sowie über den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der öffentlichen Einrichtung.
- (3) Der ZvWis kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

§ 2 Umfang der öffentlichen Einrichtung

Zur öffentlichen Einrichtung gehören:

- die Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen (Wasserfassungen, Brunnen, Pegel, Wasserwerke),
- die Wasserverteilungsanlagen (Behälter, Druckstationen, Transport-, Versorgungs- und Grundstücksanschlussleitungen) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen
- Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des ZvWis, die der Wasserversorgung dienen.

§ 3 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und weitere Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Weitere Begriffsbestimmungen:
 - a) Anschlussberechtigter
ist derjenige, der beim ZvWis einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beantragt und vom ZvWis genehmigt bekommt.
 - b) Versorgungsleitungen
sind grundsätzlich die Trinkwasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlussleitungen abzweigen.
 - c) Grundstücksanschlussleitung
ist die Verbindungsleitung vom Abzweig der Versorgungsleitung bis zur Grenze des jeweils angeschlossenen Grundstücks bzw. bei angeschlossenen Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) und dem ersten daran angrenzenden Grundstück.



- d) Hausanschlussleitung
ist die Verbindungsleitung von der Grundstücksgrenze bzw. bei angeschlossenen Hinterliegergrundstücken von der Grenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) und dem ersten daran angrenzenden Grundstück bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Erfolgt der Anschluss über eine Versorgungsleitung, die sich auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück befindet, beginnt die Hausanschlussleitung am Abzweig von der Versorgungsleitung. Die Hausanschlussleitung gehört zu den Betriebsanlagen des ZvWis steht jedoch nicht im Eigentum des Verbandes.
- e) Hauptabsperrvorrichtung
ist die in Fließrichtung des Trinkwassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrarmatur.
- f) Grundstücksanlage
ist der Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich hinter der Hausanschlussleitung und dem Wasserzähler befindet. Sie beginnt mit einer Absperrarmatur. Hierzu gehören auch Wasserzählerschächte.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZvWis liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.
- (2) Antragsteller, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung der Anschlussleitungen unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 5 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke,
 - a) die an eine öffentliche Straße grenzen, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung vorhanden ist
 - b) die durch einen rechtlich gesicherten Zugang mit einer Straße nach a) verbunden sind
 - c) für die ein Durchleitungsrecht durch andere Grundstücke bis zu einer Straße nach a) besteht
 - d) die durch eine Versorgungsleitung tatsächlich erschlossen sind.
- (2) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert oder ergänzt werden.
- (3) Der ZvWis kann den Anschluss eines Grundstücks versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten verursacht und besondere Maßnahmen erforderlich würden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem ZvWis durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit leistet. Der Anschluss weiterer Grundstücke ist zuzulassen.



- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der ZvWis durch Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. In Ausnahmefällen kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 6 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anschließen zu lassen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a - d vorliegt.

§ 7 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung zu decken.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- oder Benutzungszwang kann der Grundstückseigentümer auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist.
- (2) Die teilweise Befreiung, ist möglich, wenn nach dem Verwendungszweck Trinkwasser nicht notwendig ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe des beabsichtigten Verwendungszwecks und der Mengen schriftlich zu stellen.
- (3) Vor Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem ZvWis hierüber Mitteilung zu machen. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass von der Anlage keine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung ausgeht.
- (4) Die Befreiung kann befristet und unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden, insbesondere gilt:
- der zugelassene Verwendungszweck ist einzuhalten,
 - die teilweise Befreiung gilt nur für die beantragten Mengen,
 - die aus einer Eigengewinnungsanlage gewonnenen Mengen sind zu messen und auf Verlangen dem Verband nachzuweisen,
 - die Abgabe von Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage an Dritte ist unzulässig,
 - es darf keine Verbindung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der Eigengewinnungsanlage bestehen bzw. hergestellt werden,
 - das Wasser aus der Eigengewinnungsanlage darf ohne Genehmigung des ZvWis keiner öffentlichen oder privaten Abwasseranlage zugeführt werden.



- (5) Die Teilbefreiung ist zu versagen, wenn
- die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Volksgesundheit zu erwarten ist und/oder
 - sie für den Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

§ 9 Art und Umfang der Wasserversorgung

- (1) Der ZvWis stellt grundsätzlich ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit Trinkwasser zur Verfügung.
- (2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der ZvWis ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.
- (4) Das Trinkwasser wird nur zur Deckung des Eigenbedarfs für das jeweils angeschlossene Grundstück geliefert. Die Überleitung von Trinkwasser an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des ZvWis und ist vorab schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung wird nicht erteilt, wenn überwiegend hygienische, versorgungswirtschaftliche, gebührenrechtliche oder abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen.
- (5) Der ZvWis ist verpflichtet, das Wasser jederzeit an der Wassermesseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
- soweit zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind,
 - soweit der ZvWis an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (6) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZvWis hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit möglichst unverzüglich zu beheben.
- (7) Der ZvWis hat, bei einer, nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Wasserversorgung, diese rechtzeitig bekannt zu geben. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn diese
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZvWis dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.



§ 10 Anschlussgestattung, Zulassung der Grundstücksanlage

- (1) Der erstmalige Anschluss, als auch jeder zusätzlicher Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung sowie eine Änderung des Anschlusses oder des Versorgungsbedarfs sind vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim ZvWis erhältlichen Vordrucks mindestens einen Monat vor Baubeginn schriftlich zu beantragen.
- (2) Bevor eine Grundstücksanlage hergestellt, erneuert, geändert, zeitweise stillgelegt, abgetrennt oder beseitigt wird, ist dieses unter Benutzung eines beim ZvWis erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen.
- (3) Der ZvWis prüft, ob die beabsichtigte Maßnahme den Bestimmungen der Satzung entspricht und erteilt eine schriftliche Zustimmung. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 11 Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

- (1) Art, Zahl, Nennweite und Lage der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie deren Änderungen werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussberechtigten vom ZvWis bestimmt. Sie werden vom ZvWis bis einschließlich Wasserzähler hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen des ZvWis.
- (2) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Verband gestatten, dass mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung erhalten. Zwingende Voraussetzung ist, dass entsprechende Grunddienstbarkeiten zwecks Grundstücksnutzung auf den betroffenen Grundstücken bestehen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Hausanschlussleitung zu schaffen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf die Grundstücks- und Hausanschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung der Grundstücks- und Hausanschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem ZvWis unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Grundstücksanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage mit Ausnahme des Wasserzählers verantwortlich. Hat er die Anlage oder Teile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.



- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZvWis bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.
- (3) Die Errichtung der Grundstücksanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Ausnahmen, insbesondere, wenn die Zulassung für einen anderen örtlichen Versorger vorliegt, sind möglich.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN oder DVGW) bestätigt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, können unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Vorgaben des ZvWis zu veranlassen.

§ 13 Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage

- (1) Nur der ZvWis oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksanlage an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung ist beim Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Der ZvWis ist berechtigt, die Grundstücksanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.

§ 14 Messeinrichtung

- (1) Der ZvWis stellt den Wasserverbrauch durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung ist Aufgabe des ZvWis. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Verbandes.
- (2) Der ZvWis bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Standort der Messeinrichtung. Der Einbau erfolgt an einem frostsicheren Ort unmittelbar zwischen der Hauptabsperrvorrichtung und der mit der Absperrarmatur beginnenden Grundstücksanlage. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers ist dieser vor Einbau anzuhören.



- (3) Der ZvWis kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 - das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit einer Hausanschlussleitung erfolgt, die länger als 20 Meter ist oder die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann, oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Zählers vorhanden ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Insbesondere hat er sie vor Abwasser und Grund- bzw. Oberflächenwasser sowie vor Frost und mechanischen Beschädigungen zu schützen. Er darf Änderungen an der Messeinrichtung und an ihrer Aufstellung nicht vornehmen. Er haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wassermesseinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Wassermesseinrichtung dem ZvWis unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden im Regelfall vom Grundstückseigentümer spätestens mit Ablauf des Heranziehungszeitraums selbst abgelesen und dem Verband bis zum 5. des Folgemonats mitgeteilt. Der Grundstückseigentümer erhält durch den Verband hierzu jeweils eine gesonderte Aufforderung.
- (2) Erfolgt keine Meldung des Verbrauchs, so wird der Verbrauch durch den Verband geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Verbrauchsmengen des letzten Heranziehungszeitraums. Der Verband hat jederzeit das Recht, die Ablesung des Grundstückseigentümers durch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung zu überprüfen.

§ 16 Nachprüfung von Wassermesseinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wassermesseinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Parteien maßgebend.
- (2) Die Kosten für Ausbau, Prüfung und Einbau der Wassermesseinrichtung trägt der ZvWis, sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls der Grundstückseigentümer.



§ 17 Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern des Verbandes, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zum Ablesen und Wechsel der Messeinrichtung und zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist. Der Zutritt ist in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten, zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Personen zu den dort genannten Zwecken, Zutritt zu gewähren.

§ 18 Einstellung der Wasserversorgung

- (1) Der ZvWis ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZvWis oder Dritter oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Das gilt insbesondere, wenn die Hausanschlussleitung länger als ein Jahr nicht genutzt wurde.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, trotz Mahnung, ist der ZvWis berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der ZvWis kann mit einer Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den ZvWis wieder geöffnet werden.
- (4) Der ZvWis hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 19 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

- (1) Ein Anschluss, um Bauwasser zu beziehen oder für sonstige vorübergehende Zwecke ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses die entstehenden Kosten zu ersetzen. Muss das Trinkwasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers vorzulegen. In allen anderen Fällen stellt der Verband Standrohre o. ä. auf Kosten des Antragstellers zur Verfügung.



- (2) Falls Wasser, das nicht zu Feuerlöschzwecken benötigt wird, aus öffentlichen Hydranten bezogen werden soll, stellt der Verband auf Antrag Wasserzähler, Standrohre, Absperrvorrichtungen u. ä. auf Kosten des Antragstellers bereit. Der zur Entnahme geeignete Hydrant wird vom ZvWis zugewiesen.

§ 20 Anschlüsse und Benutzung für Feuerlöschzwecke

- (1) Für Gemeinden und andere Bedarfsträger kann der Verband auf Grundlage von Verträgen, Trinkwasser zu Löschwasserzwecken, im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitstellen.
- (2) Die Verpflichtung der Gemeinden und im Einzelfall der Eigentümer, die Löschwasserversorgung, entsprechend dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung, sicherzustellen, bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Grundstücksbenutzung/Überbauungsverbot

- (1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung, das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen, unentgeltlich zu dulden. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZvWis zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen und die Trinkwasserhausanschlüsse dürfen nicht überbaut oder mit tief wurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Zur Sicherung des Bestandes, des Betriebs und der Instandhaltung ist ein Schutzstreifen frei zu halten. Ausnahmen hiervon sind, nach vorheriger schriftlicher Antragstellung möglich, wenn gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.



§ 22 Auskunftspflicht, Um- und Abmeldung Wasserbezug

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren sowie Erstattungsansprüche erforderlichen Angaben zu erteilen und hat ggf. auch seine Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten dazu anzuhalten.
- (2) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück bzw. des Miet- oder Pachtverhältnisses hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug schriftlich beim ZvWis umzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (3) Hält der Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Wasserversorgung nicht mehr für erforderlich und will den Wasserbezug einstellen, hat er eine schriftliche Abmeldung rechtzeitig beim ZvWis vorzulegen.

§ 23 Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungsanspruch

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wird vom ZvWis ein Anschlussbeitrag nach der Beitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden vom ZvWis Gebühren gemäß Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Zur Refinanzierung des Aufwandes, der erforderlich ist, um die nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehörenden Hausanschlussleitungen herzustellen, zu erneuern, zu ändern bzw. zu beseitigen oder um zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen herzustellen oder die Grundstücksanschlussleitung zu ändern oder zu beseitigen, wird vom ZvWis ein Kostenersatz gemäß Kostenerstattungssatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 24 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, haftet der ZvWis im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom ZvWis oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZvWis oder eines seiner Bediensteten bzw. eines seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZvWis oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Verbandsmitgliedes verursacht worden ist.
- (2) Der § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EUR.



- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der ZvWis dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 3 vorgesehen sind.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem ZvWis oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne entsprechende Befreiung nach § 8 den Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß §§ 6 und 7 zuwiderhandelt, insbesondere nicht seinen gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
 2. die nach § 10 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 3. die erforderlichen Maßnahmen zum Anschluss seines Grundstückes nicht zulässt,
 4. die Grundstücksanlage nicht gemäß den Vorschriften dieser Satzung herstellt oder betreibt, insbesondere gegen §§ 11 Abs. 1 und 4, 12 Abs. 1 – 4 verstößt,
 5. entgegen der § 13 Abs. 1 und 2 die Inbetriebsetzung seiner Grundstücksanlage nicht beim ZvWis beantragt und/oder dieses nicht durch den ZvWis oder dessen Beauftragte vornehmen lässt oder die Überprüfung der Anlage verweigert,
 6. Beschädigungen an den Anlagen nicht unverzüglich meldet, insbesondere die Pflichten aus § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 4 nicht beachtet,
 7. entgegen § 17 Abs. 1 das Zutrittsrecht verweigert,
 8. Wasserentnahmen ohne Messeinrichtungen gemäß § 14 tätigt,
 9. entgegen § 18 Abs. 3 abgesperrte Anlagen eigenmächtig öffnet,
 10. entgegen § 21 Abs. 6 ohne Zustimmung des Verbandes Anlagen überbaut,
 11. den in § 22 geregelten Auskunftspflichten zuwiderhandelt,
 12. unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen vornimmt, insbesondere an Grund- und Hausanschlussleitungen oder Schieberkreuze bzw. Absperrarmaturen bedient oder sonstige Anlagen manipuliert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.



- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können Zwangsmittel nach den §§ 86 bis 92 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V, in der jeweils gültigen Fassung, angewendet werden. Insbesondere kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist durch den ZvWis ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten kann der ZvWis nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten verfügen (Ersatzvornahme).

§ 26 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Wasserversorgungssatzung (WVS) - vom 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1. ÄWVS) vom 08.05.2013 außer Kraft.

Lübow, den 10.06.2020

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 10.06.2020

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Die Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 10.06.2020 wurde auf der Internetseite des Zweckverbandes Wismar mit der Internetadresse www.zvwis.de unter der Rubrik „Bekanntmachung“ am 16.06.2020 veröffentlicht.